

## Checkliste Mahlzeiten

Mahlzeit ist <b>kein</b> Arbeitslohn:	Wenn im überwiegenden betrieblichen Interesse: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an der <b>Bewirtung</b> von Geschäftsfreunden</li> <li>• Mahlzeiten während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (sog. <b>Arbeitsessen</b>)</li> <li>• Mahlzeiten bei üblichen <b>Betriebsveranstaltungen</b></li> </ul>		
Mahlzeit ist Arbeitslohn	Bewertung erfolgt nach:		
	Bewertung mit dem <b>Sachbezugswert</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitstägliche Mahlzeiten (sog. Kantinenessen)</li> <li>• Mahlzeiten anlässlich von <b>Dienstreisen</b>, Einsatzwechsel- oder Fahrtätigkeit bzw. einer doppelten Haushaltsführung und anlässlich von Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt</li> </ul>	Bewertung mit dem <b>tatsächlichen Wert</b> : <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belohnungessen</li> <li>• Mahlzeiten anlässlich regelmäßiger Geschäftsleitungssitzungen</li> <li>• Mahlzeiten bei unüblichen Betriebsveranstaltungen</li> <li>• Verköstigung in betriebseigenen Erholungsheimen</li> </ul>	
	Besonderheit: Bei Mahlzeiten anlässlich von Dienstreisen räumt die Finanzverwaltung den Arbeitgebern ein Wahlrecht zwischen dem Ansatz der Mahlzeiten mit dem amtlichen Sachbezugswert oder dem Ansatz der Mahlzeiten mit dem tatsächlichen Wert ein, wobei es sich bei letzterem teilweise um steuerfreie Reisekostenvergütungen handeln und ggf. die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge genutzt werden kann		
Arbeitstägliche Mahlzeiten	Anzusetzen als steuerpflichtiger Lohn mit dem Sachbezugswert:		
		Frühstück	Mittag- oder Abendessen
	2014	1,63 Euro	3,00 Euro
	2013	1,60 Euro	2,93 Euro
	2012	1,57 Euro	2,87 Euro

	2011	1,57 Euro	2,83 Euro
	2010	1,57 Euro	2,80 Euro
	2009	1,53 Euro	2,73 Euro
	2008	1,50 Euro	2,67 Euro
	2007	1,50 Euro	2,67 Euro
	2006	1,48 Euro	2,64 Euro
	2005	1,46 Euro	2,61 Euro
	2004	1,44 Euro	2,58 Euro
	2003	1,43 Euro	2,55 Euro
	2002	1,40 Euro	2,51 Euro
	2001	2,70 DM	4,82 DM
	2000	2,67 DM	4,77 DM
	1999	2,63 DM	4,70 DM

**Beachte:** Getränke, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern außerhalb von Mahlzeiten zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt, z. B. durch Getränkeautomaten, gehören als Aufmerksamkeiten nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn

Essensgutscheine und Restaurantschecks	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung mit amtlichen Sachbezugswert, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ tatsächlich <b>Mahlzeiten</b> abgegeben werden. Lebensmittel sind nur dann als Mahlzeiten anzuerkennen, wenn sie zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sind,</li> <li>○ für jede Mahlzeit lediglich <b>eine</b> Essensmarke täglich in Zahlung genommen wird,</li> <li>○ der Verrechnungswert der Essensmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als <b>3,10 Euro</b> (Jahre 1999 -2001: 6 DM) übersteigt,</li> <li>○ die Essensmarken nicht an Arbeitnehmer ausgegeben werden, die eine <b>Dienstreise</b> ausführen oder die eine <b>Einsatzwechseltätigkeit</b> oder eine <b>Fahrtätigkeit</b> ausüben.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wenn oben genannte Voraussetzungen nicht vorliegen, ist der Wert der Essensmarke</p>
--	---

	<p>maßgeblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlt der Arbeitnehmer bei der Ausgabe von Essensmarken <b>weniger</b> als den amtlichen Sachbezugswert zum Essen dazu, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Differenz zwischen Sachbezugswert und Zuzahlung ist <b>niedriger</b> als der Wert der Essensmarke; zu versteuern ist die Differenz zum Sachbezugswert</li> <li>○ Die Differenz zwischen Sachbezugswert und Zuzahlung ist <b>höher</b> als der Wert der Essensmarke; zu versteuern ist der Wert der Essensmarke</li> </ul> </li> </ul> <p>Diese Regelung gilt nur bei der Ausgabe von Essensmarken für Mahlzeiten, die <b>außerhalb</b> des Betriebs eingenommen werden</p>
<p>Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 %</p>	<p>Die Versteuerung kann individuell durch Zurechnung beim einzelnen Arbeitnehmer oder pauschal mit dem <b>Pauschsteuersatz von 25%</b> erfolgen</p> <p>Es ist zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalierungsmöglichkeit erfasst nur die Abgabe von <b>arbeitstäglichen Mahlzeiten im Betrieb</b></li> <li>• ein <b>Antrag</b> beim Finanzamt für die Pauschalierung ist <b>nicht</b> erforderlich;</li> <li>• die Pauschalierung ist auch dann zulässig, wenn nur wenige Arbeitnehmer betroffen sind;</li> <li>• die Pauschalierung ist auch dann möglich, wenn <b>mehr als eine Mahlzeit</b> arbeitstäglich gewährt wird,</li> <li>• zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer fällt ein Solidaritätszuschlag von 5,5% an</li> <li>• die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% löst <b>Sozialversicherungsfreiheit</b> aus.</li> <li>• Bei der Ausgabe von <b>Essensmarken</b> ist die Pauschalversteuerung nur zulässig, wenn die Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert oder dem Verrechnungswert der Essensmarke anzusetzen ist.</li> </ul>
<p>Rabattfreibetrag</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber mit den unentgeltlich oder verbilligt abgegebenen Waren handelt. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall in Betriebskantinen.</p>